

# Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reinsfeld vom 29.11.1989 , zuletzt geändert am 13.10.2009

Der Ortsgemeinderat Reinsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVB 1. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVB1. S.69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Änderungen

### § 15 Urnengrabstätten wird folgendermaßen ergänzt:

- (7) Zusätzlich zu den Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand wird ein weiteres Urnengrabbeet angelegt. In diesem Urnengrabbeet können bis zu 65 Urnen nach einem festen Belegungsplan beigesetzt werden. Das Grabbeet unterliegt besonderen Gestaltungsvorschriften und wird von der Ortsgemeinde gepflegt. Anlässlich der Bestattung kann ein kleines Holzkreuz (50 cm ü. Boden) sowie Blumenschmuck aufgestellt werden. Das Aufstellen von Grablichtern und Kerzen ist nicht gestattet. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Anbringung einer Namenstafel mit Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf der Mauer senkrecht zur Urne durch die Ortsgemeinde. Mit der Anbringung der Namenstafel, frühestens einen Monat nach der Beisetzung der Urne, werden das Kreuz und der Blumenschmuck von den Gemeindearbeitern entfernt, sofern dies nicht bereits von den Angehörigen erfolgt ist. Die Beisetzung in diesem Grabbeet darf ausschließlich in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinsfeld, 06.09.2018

.....  
Spies, Ortsbürgermeister



### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.